

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-369; Geschäft-
/Dossier: 2021-500; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Pfarrstellenzuteilung 2024-2028: Weitere Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO - Grundsätze der Zuteilung

Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 27. Juni 2023 hat die Kirchensynode die massgeblichen Parameter für die Pfarrstellenzuteilung der Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt. Das mittlere landeskirchliche Quorum gemäss Art. 116 Abs. 3 KO wurde auf 1'550 festgesetzt. Die weiteren Stellenprozente, über die Kirchgemeinden, die mehr als 2'000 Mitglieder zählen, gemäss Art. 117 Abs. 2 KO verfügen, wurden auf 7.5 Stellenprozent pro Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums festgelegt

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen damit für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung (24'910 Stellenprozent). In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Dafür stehen ihm die nach der rechnerischen Zuteilung in Phase 1 im Gesamtpool verbleibenden 2010 Stellenprozente zur Verfügung. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbareren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbareren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,

- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Als Frist zur Einreichung der Gesuche wurde der 12. Juni 2023 festgelegt.

Eingegangene Gesuche und Beanspruchung der Stellenpools von Art. 117 Abs. 4 KO

Bis zur Eingabefrist vom 12. Juni 2023 sind 55 Gesuche um weitere Pfarrstellenprozente eingegangen. Hinzu kommen drei weitere Gesuche, die nicht fristgerecht erstellt werden konnten, deren Einreichung jedoch in Aussicht gestellt wurde. Sie sollten in einer Gesamtsicht berücksichtigt werden, da mit gut begründeten Gesuchen zu rechnen ist und solche Gesuche jederzeit eingereicht werden können.

Insgesamt wird um 2'075 Pfarrstellenprozente ersucht, Gesuche um weitere 90 Pfarrstellenprozent sind in Aussicht gestellt. Dem Kirchenrat stehen demgegenüber insgesamt 2'010 Pfarrstellenprozent zur Verfügung, die auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 zugeteilt werden können.

Der Kirchenrat hat bei der Auslegung der Zuteilungskriterien einen gewissen Ermessensspielraum. Er hat davon bereits insoweit Gebrauch gemacht, als er in Aussicht stellte, Pfarrpersonen, die vor Ende der Amtsdauer 2024–2028 pensioniert werden, als mögliche Härtefälle zu behandeln.

In der Arbeitsgruppe, die die Gesuche bearbeitet hat, und in der Geschäftsleitungssitzung vom 29. Juni 2023 wurde diskutiert, wie dieser Ermessensspielraum im Weiteren genutzt werden kann, um einen möglichst guten und fairen Umgang mit den insgesamt ersuchten und den zur Verfügung stehenden Pfarrstellenprozents gemäss Art. 117 Abs. 4 zu finden. Die untenstehenden Erwägungen basieren auf diesen Diskussionen.

Hinsichtlich dieser Erwägungen gilt es, verschiedene Überlegungen zu beachten. Dazu gehört zunächst, dass der Kirchenrat auch nach der initialen Zuteilungsrunde vom Sommer 2023 einen gewissen Handlungsspielraum für allfällige weitere Gesuche und erfolgreiche Einsprachen benötigt. Anzustreben ist im Minimum ein Rest von 300 Pfarrstellenprozent. Dies stellt sicher, dass die im Rahmen des Innovationskonzepts angestrebten Gründungen von 23 neuen kirchlichen Orten angemessen mit Pfarramtsressourcen versorgt werden können. Ebenso kann mit einem solchen Restpool auf weitere Härtefallgesuche reagiert werden; es ist davon auszugehen, dass bislang nicht alle Kirchgemeinden ein solches Gesuch gestellt haben, die dies tun könnten. Demnach sollen in der initialen Zuteilungsrunde nicht mehr als rund 1'700 Pfarrstellenprozent zugeteilt werden.

Um diesen Wert zu erreichen, ist neben der inhaltlichen Schlüssigkeit der einzelnen Gesuche zu prüfen, ob bestimmte Zuteilungskriterien zurückhaltend ausgelegt bzw. nur unter bestimmten Umständen angewendet werden können. Eine solche Auslegung muss begründbar sein, die Grundsätze einer fairen und nachvollziehbaren Pfarrstellenzuteilung müssen respektiert und schliesslich dem Gleichheitsgrundsatz folgend angewendet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es angezeigt, eine besondere Regelung für Härtefälle in Teampfarrämtern zu treffen. In der rechnerischen Pfarrstellenzuteilung vom 19. April 2023 hat der Kirchenrat jeder Kirchgemeinde einen Pfarrstellenpool zugewiesen, den die Kirchenpflege in Absprache mit dem Pfarrteam den einzelnen Pfarrpersonen zuweist bzw. diese mit entsprechendem Pensum zur Wahl vorschlägt. Dieses Vorgehen stärkt die Gemeindeautonomie: Kirchenpflege und Pfarramt können situativ und flexibel auf Veränderungs- und Entwicklungswünsche von Pfarrpersonen eingehen, sie können inhaltliche Schwerpunkte personell gezielt stärken usw. Insofern kann von grösseren Kirchgemeinden auch erwartet werden, dass sie einen gewissen Rückgang im Stellenetat mit diesen Mitteln auffangen bzw. damit umgehen können. Daher ist es vertretbar, dass bei grösseren Kirchgemeinden der maximal geltend zu machende Umfang von Härtefällen nur teilweise kompensiert wird, zumal diese Kirchgemeinden in Phase 1 der Pfarrstellenzuteilung vom Zusatzquorum profitieren.

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint folgende Auslegung der Zuteilungskriterien für weitere Pfarrstellenprozente als fair, nachvollziehbar und zielführend.

1. Neue Formen und Orte

Weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form können insbesondere zugeteilt werden, wenn

- die Kirchgemeinde diese Stellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- erste überprüfbare Ergebnisse vorliegen, die Entwicklung also bereits über das Ideen- und Planungsstadium hinaus zu sichtbaren Resultaten geführt hat, zum Beispiel aufgrund eines Pilotprojekts (§ 52 Abs. 1 lit. a und b PfrVO),
- die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet (§ 52 Abs. 3 PfrVO).

Gegenüber den Kriterien für den Innovationskredit sind die Kriterien für neue Formen und Orte in zwei Punkten weicher: Der Grad und die Stufe von Partizipation bleibt offen; und das "Neue" muss nicht zwingend beinhalten, dass damit Menschen aus bisher nicht oder schlecht erreichten Milieus angesprochen werden.

"Neu" ist ein kirchlicher Ort oder eine kirchliche Form für längstens sieben Jahre. Es können dafür (aufgerundet) während zwei Amtsdauern weitere Pfarrstellenprozente gesprochen werden. Das passt zur maximalen Laufzeit des "grossen Beitrags" aus dem Innovationskredit (sieben Jahre), die sich an den Innovationserfahrungen in anderen Kirchen (etwa bei Fresh-X) orientiert.

Ein Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann für die Amtsdauer 2024–2028 als neue kirchliche Form gewertet werden, wenn er im Laufe der Amtsdauer 2020–2024 vollzogen wurde. Dies gilt besonders dann, wenn mit dem Zusammenschluss neue Akzente in der Gemeindeentwicklung gesetzt werden (z.B. auf die Beteiligungskirche). Damit wird auch ein Zusammenschluss für längstens sieben bzw. acht Jahre als "neue Form" behandelt.

2. Härtefälle

Härtefälle können zur Kompensation eines Stellenprozentrückgangs gegenüber dem Stellenetat in der laufenden Amtsperiode 2020–2024 geltend gemacht werden. Zu diesem Stellenetat zählen alle landeskirchlichen Stellenprozente (also auch die weiteren Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO), nicht aber gemeindeeigene Pfarrstellenprozente.

Ein Härtefall bezieht sich auf eine Pfarrperson und nicht auf eine Kirchgemeinde. Bei einer Pfarrperson kann ein Härtefall vorliegen

- bei einer anstehenden Pensionierung: Wenn das Stellenpensum einer Pfarrperson kurz vor der Pensionierung reduziert wird, so dass dadurch die Rentenansprüche nach der Pensionierung sinken. Weitere Stellenprozente werden in diesem Fall bis längstens zum Termin der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung der betreffenden Pfarrperson zugeteilt.
In Frage kommen Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Lauf der Amtsdauer 2024–2028, also vor dem 1. Juli 2028, pensioniert werden, d.h. das 65. Altersjahr vollenden.
- bei Unterstützungspflicht: Wenn eine Reduktion der Stellenprozente eine Pfarrperson betrifft, die dadurch ihren gesetzlichen Unterstützungspflichten nicht mehr nachkommen kann, für die eine ergänzende Anstellung im Pfarramt einer anderen Kirchgemeinde nicht möglich oder nicht zumutbar ist (insbesondere mangels eines geeigneten und zumutbaren Stellenangebots) und für die auch ein Stellenwechsel nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ein Stellenwechsel beispielsweise, wenn er einen Wohnsitzwechsel bedingt, der einen Schulwechsel von schulpflichtigen Kindern dieser Pfarrperson, welche die Volksschule besuchen, nach sich zieht. Bei Kindern kurz vor der Schulpflicht (z.B. im Kindergarten) oder kurz nach der Schulpflicht (z.B. in einer Lehre vor Ort) ist der Einzelfall zu betrachten.

In Kirchgemeinden mit einem Teampfarramt ist aufzuzeigen, inwieweit der Rückgang der Stellenprozente auf verschiedene Teammitglieder verteilt wird bzw. verteilt werden kann. Zudem hat die Kirchenpflege ihre Absicht zu bestätigen, die als Härtefall deklarierte Pfarrperson im gleichen Pensum erneut zur Wahl vorzuschlagen.

In Kirchgemeinden mit mehr als 200 Pfarrstellenprozent gemäss rechnerischer Zuteilung (Art. 117 Abs. 1 und 2 KO) werden Härtefälle zudem nur bis maximal zur Hälfte des für einen Härtefall geltend gemachten Pensums ausgeglichen, weil bei einer solchen Teamgrösse davon ausgegangen werden kann, dass der Rückgang auch anderweitig aufgefangen werden kann (Pfarrteammutationen; Pensumänderungen bei anderen Teammitgliedern). Reduktionen um 10 Stellenprozent bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Dies betrifft folgende Kirchgemeinden: Zürich (4250 + 380), Kloten

(230 + 20), Illnau-Effretikon (290 + 50), Seuzach-Thurtal (380 + 20), Sihltal (320 + 30); Dübendorf-Schwerzenbach (420 + 20), Zumikon-Zollikon (310 + 20). Dies bewirkt eine Minderbeanspruchung des Stellenpools des Kirchenrats um 260 Stellenprozent.

3. Besondere Verhältnisse im Pfarramt

Besondere Verhältnisse im Pfarramt sind im Einzelfall zu beurteilen; sie beziehen sich auf die Pfarramtsarbeit in der Kirchgemeinde, nicht auf einzelne Pfarrpersonen.

Nicht in Frage für besondere Verhältnisse kommen Situationen, denen eine grössere Zahl von Kirchgemeinden begegnet. Dazu zählen namentlich

- ein rasches Bevölkerungswachstum in der Gemeinde;
- eine weitläufige Siedlungsstruktur mit einer grösseren Ortschaft und diversen kleineren Weilern und Dörfern in der Umgebung;
- eine überdurchschnittliche Zahl von Kasualfeiern;
- das Vorhandensein mehrerer Gottesdienstorte, auch wenn an diesen regelmässig Gottesdienst gefeiert wird.
- der Hinweis einer Kirchgemeinde, dass durch den Rückgang in den Pfarrstellenprozenten bestimmte Angebote der Kirchgemeinde auf die kommende Amtsdauer hin nicht aufrechterhalten werden können. Dies ist bedauerlich, jedoch keine Begründung für weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO.

Besondere Verhältnisse können insbesondere in Kirchgemeinden vorliegen,

- die auf die Amtsdauer 2024–2028 30 Prozent oder mehr ihres gesamten Pfarrstellenpools verlieren (also anteilig, nicht absolut). Hier wird der Rückgang in 10-Prozent-Schritten so lange ausgeglichen, bis er weniger als 30 Prozent beträgt.

Beanspruchung der Pfarrstellenpools von Art. 117 Abs. 4 KO

Mit dieser Auslegung der Zuteilungskriterien von Art. 117 Abs. 4 KO werden voraussichtlich 1670 Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.

In den per 12. Juni 2023 eingereichten 55 Gesuchen werden insgesamt 2075 Stellenprozent beantragt. Davon werden insgesamt 1440 Stellenprozent zugeteilt. Weitere 230 Stellenprozente umfassen diverse ausstehende Zuteilungen bei Gesuchen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit zuzustimmen sein wird. Es sind dies erstens die in Aussicht gestellten Gesuche, zweitens ein weiteres Härtefallgesuch, auf das die betreffende Kirchgemeinde hingewiesen wird, drittens diejenigen Gesuche, bei denen der Kirchenrat die Gesuchsteller um Nachbesserung bittet, und viertens schliesslich Gesuche betreffend besondere Verhältnisse, auf die die betroffenen Kirchgemeinden hingewiesen werden. Nicht eingerechnet sind Stellenprozente, die im Fall einer erfolgreichen Einsprache bzw. eines erfolgreichen Rekurses zuzuteilen wären.

Damit kann, bei allen Unwägbarkeiten, davon ausgegangen werden, dass für weitere Stellenzuteilungen gemäss Art. 117 Abs. 4 KO in der ersten Hälfte der Amtsdauer 2024–2028 wie angestrebt zwischen 300 und 400 Pfarrstellenprozent zur Verfügung stehen.

Ab 2026 wird der Pool von Art. 117 Abs. 4 wieder wachsen, da ab diesem Jahr die Zahl der kompensierten Härtefälle deutlich zurückgeht, sobald die betreffenden Pfarrpersonen das Pensionsalter erreichen und die beanspruchten Stelleprozente wieder frei werden.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Beurteilung der Gesuche auf zusätzliche Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 erfolgt im Sinn der Erwägungen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Matthias Bachmann, Kirchenentwicklung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei